



30.04.2021

## Unterrichtsbetrieb ab 03.05.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
sehr geehrte Eltern,

für die Frage, ab wann welche Unterrichtsformen beim Über- oder Unterschreiten des Schwellenwerts umzusetzen sind, ergibt sich aufgrund der neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen folgende Neuregelung:

- Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **drei** aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten die entsprechenden Maßnahmen **ab dem übernächsten darauf folgenden Tag** in Kraft. Beispiel: Überschreitung des Schwellenwerts von 100 am Sonntag, Montag und Dienstag => Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für Abschlussklassen und 11. Jahrgangsstufe sowie Distanzunterricht für die Vorklassen ab Donnerstag.
- Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **fünf** aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die entsprechenden Maßnahmen **ab dem übernächsten darauf folgenden Tag** außer Kraft. Beispiel: Unterschreiten des Schwellenwerts von 100 am Samstag, Sonntag, Montag, Dienstag und Mittwoch => Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen ab Freitag.
- Die bisherige Stichtagsregelung, wonach allein der Inzidenzwert vom Freitag für den Unterrichtsbetrieb in der gesamten Folgewoche maßgeblich war, ist ab sofort außer Kraft gesetzt. Somit ist leider nicht ausgeschlossen, dass ein Wechsel zwischen den verschiedenen Unterrichtsformen auch während der Unterrichtswoche erfolgt.

Derzeit liegt der Landkreis Kitzingen über einem Inzidenzwert von 100. Daher haben ab 03.05.2021 die Abschlussklassen und die 11. Jahrgangsstufe Präsenz- bzw. Wechselunterricht (Gruppe 2) mit Mindestabstand. Die Vorklassen befinden sich weiterhin im Distanzunterricht.

Die Selbsttests werden jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag in der 1. bzw. 3. Stunde durchgeführt.

Eine weitere Neuregelung aufgrund der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen betrifft die Testung an den Schulen. Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich. Vollständig geimpfte Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgangsstufen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenztagen des Wechselunterrichts damit ohne vorausgehende Testung möglich.

Die fachpraktische Ausbildung in den Betrieben findet statt. Sollte es einzelnen Einrichtungen und Betrieben aufgrund der Infektionslage nicht möglich sein, das Praktikum durchzuführen, erhalten die Schülerinnen und Schüler ein sog. Praktikum auf Distanz.

Für Rückfragen steht Ihnen die Schulleitung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Breitenbacher, StD  
Schulleiter i.V.